

## Zulassung zum Ref

### Beitrag von „monstera9“ vom 22. März 2024 07:55

Hallo liebes Forum,

vielleicht könnt ihr mir weiterhelfen. Ich möchte ab diesem Jahr Lehramt (Gymnasium) in BAWÜ studieren. Nun habe ich das Problem, dass ich vor 3.5J die Diagnose Borderline bekommen habe. Meine aktuelle Psychologin hat eine erneute Testung durchgeführt und befunden, dass diese Diagnose nicht zutrifft, sondern die Diagnose Angststörung. Sie wäre auch bereit mir ein Gutachten zu schreiben. Ich würde auch noch zu einem Psychiater gehen, der mir das bestätigt. Kann es mir jedoch aufgrund der Diagnose(n) passieren, dass ich zum Ref gar nicht zugelassen werde und dann 5 Jahre Studium „umsonst“ waren? Ich möchte unbedingt Lehrerin werden aber muss familienbedingt in BAWÜ studieren.

Zu der Diagnose: ich hab mich nie selbstverletzt, habe keine Narben, war nie in der Psychiatrie. Ich bin ausgebildete Sozialarbeiterin und arbeite seit 1.5 Jahren ohne Probleme in der gleichen Stelle. Ich würde mir auch ein Arbeitszeugnis ausstellen lassen, in dem ersichtlich ist, dass ich belastbar, stressresistent und engagiert bin.

Wie schätzt ihr das ein? Kann ich aufgrund einer nicht mehr zutreffenden Diagnose nicht zum Ref zugelassen werden? Die Verbeamtung ist dann noch ein ganz anderes Thema...

---

### Beitrag von „CDL“ vom 22. März 2024 09:30

Frag vielleicht noch einmal bei einer Schwerbehindertenvertretung nach, wie die das einschätzen, aber ich würde vermuten, dass beide Diagnosen nur dann zum kompletten Ausschluss führen würden, wenn davon ausgegangen werden müsste, dass beispielsweise SuS in der Folge gefährdet wären. Das dürfte sich wohl aufgrund deiner Tätigkeit als Sozialarbeiterin, aber auch durch ein entsprechendes Facharztgutachten vor dem Ref für den Amtsarztbesuch ausräumen lassen.

Beide Diagnosen könnten aber einer Verbeamtung hinderlich sein, so dass du mitbedenken solltest unter Umständen den Beruf dann im Angestelltenverhältnis antreten zu müssen.

Ich kenne Lehrkräfte mit Angststörung, die diese Diagnose bereits vor Berufsantritt hatten. Das ist also kein genereller Ausschlussgrund für den Beruf und bei vorliegender Schwerbehinderung auch nicht für eine Verbeamtung.

---

### **Beitrag von „monstera9“ vom 22. März 2024 09:41**

Danke für die Antwort! Das Problem ist ja, dass die Diagnose Borderline nicht mehr zutreffend ist. Wenn ich eine GbB beantrage, dann würde ich ja sagen, dass ich noch drunter leide - was ich ja nicht tue.

Muss das Facharztgutachten vom behandelten Psychiater sein oder kann es auch wer anderes sein? Mein behandelnder Psychiater lebt in Österreich (so wie ich aktuell auch noch) und ich werde dementsprechend in 5 Jahren einen anderen Psychiater haben.

---

### **Beitrag von „MSBayern“ vom 22. März 2024 10:57**

Das neue Gutachten sollte in jedem Fall schon einmal helfen, schließlich gibt es Fehldiagnosen, und gerade im psychischen Bereich kommen Fehldiagnosen relativ häufig vor.

Nicht ganz vergleichbar, aber eine Bekannte, die sich gerade bei der Polizei verbeamt lässt, hatte einmal die Fehldiagnose Epilepsie bekommen. Das hat sie bei der Untersuchung für die Verbeamtung angegeben und auch, dass sie gute Gründe hat, anzunehmen, dass es sich um eine Fehldiagnose handele. Daraufhin musste sie lediglich ein aktuelles Gutachten eines Neurologen besorgen, der bestätigte, dass er keine überzeugenden Anhaltspunkte für Epilepsie sieht. Damit war der Teil abgehakt.

---

### **Beitrag von „monstera9“ vom 22. März 2024 11:33**

Danke! Das hilft mir sehr. Mein Psychiater ist nämlich sehr unprofessionell. Er hat selbst keine eigene Diagnostik durchgeführt, sondern mich woanders hingeschickt und die Diagnose unhinterfragt einfach angenommen. Er hat auch keine Fragen zu meiner aktuellen Lebenssituation gestellt und generell habe ich ihn in 3.5 Jahren nur 2 mal „in echt“ gesehen. Medikamente hat er einfach am Telefon nach der Frage „Wie gehts Ihnen?“ angeordnet. War damals leider noch sehr naiv und dachte mir nix bei so einen Arzt....

Ich habe jedenfalls vor ihn trotzdem um ein Gutachten zu beten, aber auch noch zu einem externen Psychiater zu gehen und ihm die Situation zu schildern, so habe ich dann ein zweites

(bzw. mit dem Gutachten der Therapeutin ein drittes) Gutachten, das die „Heilung“ bzw. Fehldiagnose bestätigt. Ich hab auch im Internet viele wissenschaftliche Artikel darüber gefunden, dass Borderline eigentlich keine stabile Diagnose ist, besonders wenn sie so früh im Leben gestellt wird. Die könnte ich auch noch ausdrucken und mitnehmen.

Ist es schlauer für die AA dann direkt zu einem Psychiater zu gehen? In der AA Liste sind nämlich einige Amtsärzte, die auch Psychiater sind. So könnte ich die Situation ja bei einem „Profi“ schildern, wohingegen ein „normaler“ Allgemeinmediziner vllt. nicht so viel Verständnis vom Krankheitsbild hat und beim Wort „Borderline“ direkt eine Schublade aufmacht.

---

### **Beitrag von „CDL“ vom 22. März 2024 11:35**

#### Zitat von monstera9

Danke für die Antwort! Das Problem ist ja, dass die Diagnose Borderline nicht mehr zutreffend ist. Wenn ich eine GbB beantrage, dann würde ich ja sagen, dass ich noch drunter leide - was ich ja nicht tue.

Muss das Facharztgutachten vom behandelten Psychiater sein oder kann es auch wer anderes sein? Mein behandelnder Psychiater lebt in Österreich (so wie ich aktuell auch noch) und ich werde dementsprechend in 5 Jahren einen anderen Psychiater haben.

Das Facharztgutachten für den Amtsarzt erstellt dann der Psychiater, der dich zumindest einmal in den letzten 2-3 Jahren vor dem Ref behandelt hat.

Lass dich, wenn es soweit ist, auf jeden Fall vorab von deiner Schwerbehindertenvertretung (sei es der am staatlichen Schulamt oder deiner Gewerkschaft- Mitgliedschaft Mitgliedschaft im Studium ist meist kostenfrei in den Bildungsgewerkschaften) beraten, was du beachten solltest.

Den GdB könntest du ja auch versuchen wegen der Angststörung zu beantragen, denn auch das kann unter Umständen Basis für einen GdB sein, der dann im Hinblick auf den Schuldienst auch wenn er niedrig wäre relevant sein kann, weil du dann eine Gleichstellung mit Schwerbehinderten beantragen könntest. An der Angststörung leidest du ja offenbar tatsächlich, insofern wäre es sinnvoll, zu versuchen dich über einen GdB zusätzlich zu schützen.

Mir hat vor mehr als 10 Jahren mein damaliger Psychiater dringend geraten einen GdB zu beantragen, gerade weil ich in den Schuldienst wollte. War ein schwieriger Schritt, den ich aber letztlich nie bereut habe, weil er mir viele dringend erforderliche Entlastungen gebracht, aber eben auch beispielsweise die Verbeamtung überhaupt erst ermöglicht hat.

---

## **Beitrag von „CDL“ vom 22. März 2024 11:43**

### Zitat von monstera9

Ist es schlauer für die AA dann direkt zu einem Psychiater zu gehen? In der AA Liste sind nämlich einige Amtsärzte, die auch Psychiater sind. So könnte ich die Situation ja bei einem „Profi“ schildern, wohingegen ein „normaler“ Allgemeinmediziner vllt. nicht so viel Verständnis vom Krankheitsbild hat und beim Wort „Borderline“ direkt eine Schublade aufmacht.

Aus meiner persönlichen Erfahrung heraus (habe eine PTBS, womit sich bedauerlicherweise auch nicht alle Psychiater, von anderen Ärzten ganz zu schweigen wirklich auskennen): Ja, es hilft, einen Profi für die eigene Achillesferse als Amtsarzt zu wählen, der diese dann aber eben auch genau zu beurteilen vermag.

Mein Amtsarztbesuch war sicherlich deutlich ausführlicher als bei den meisten anderen, weil die Ärztin, bei der ich war dann eben sehr genau abgeklopft hat, wo ich in meine Traumabehandlung stehe und ob der Schuldienst nicht weder für mich noch für die mir anvertrauten SuS aufgrund meiner Geschichte zum Problem werden könnte. Das konnte sie dafür aber eben auch wirklich beurteilen, genauso, wie sie die Gutachten, die ich eingereicht habe beurteilen konnte. Ein anderer Arzt, ohne diese Sachkenntnis, hätte angesichts der Schwere meines Traumas- das ja auch die Schwerbehinderung zur Folge hat- sicher erst einmal mindestens die Verbeamtung verweigert, möglicherweise auch mehr.

---

## **Beitrag von „CDL“ vom 22. März 2024 11:49**

### Zitat von monstera9

Ich habe jedenfalls vor ihn trotzdem um ein Gutachten zu beten, aber auch noch zu einem externen Psychiater zu gehen und ihm die Situation zu schildern, so habe ich dann ein zweites (bzw. mit dem Gutachten der Therapeutin ein drittes) Gutachten, das die „Heilung“ bzw. Fehldiagnose bestätigt. Ich hab auch im Internet viele wissenschaftliche Artikel darüber gefunden, dass Borderline eigentlich keine stabile Diagnose ist, besonders wenn sie so früh im Leben gestellt wird. Die könnte ich auch noch ausdrucken und mitnehmen.

Eine Heilung ist etwas völlig anderes als eine Fehldiagnose.

Ich bin mir nicht sicher ob eine Borderlinestörung tatsächlich heilbar sein kann, eine Angststörung kann dagegen durchaus heilen infolge entsprechender Behandlung, wozu immer eine Gesprächstherapie gehören dürfte, nicht nur die Gabe von Medikamenten.

Wenn du also weißt, dass du eine Angststörung hast, dann lern aus der Vergangenheit und geh regelmäßig zu einer passenden Behandlung (Gesprächstherapie, sowie ggf. einem Psychiater, um medikamentös eingestellt zu werden), damit am Ende, vor dem Ref, deine behandelnden Ärzte dir auch tatsächlich ein fundiertes fachärztliches Gutachten erstellen, sowie glaubwürdig attestieren können, dass keine Einschränkung für den Zielberuf besteht, weil Ei sie dich dafür gut genug als Patientin kennen. Fachärztliche Atteste von Fachärzten, bei denen man gar nicht in Behandlung ist sind höchstens bedingt hilfreich.

Wenn dein früherer Psychiater dich weder umfassend behandelt hat, noch dir eine akkurate Diagnose erstellt hat: Was genau soll er dann deines Erachtens attestieren, außer der von ihm diagnostizierten Borderlinestörung?

---

### **Beitrag von „MSBayern“ vom 22. März 2024 12:00**

Ich stimme CDL zu, wäre auch eher zurückhaltend, ein aktuelles Gutachten von dem "alten" Psychiater anzufordern. Das schiebt in der Aktenlage nur unnötig Borderline nach oben. Viel besser wären ein bis zwei aktuelle Gutachten, die Borderline ausschließen und ggf. etwas anderes diagnostizieren. Dann gibt es die Borderline-Diagnose zwar noch, aber sie liegt eine Weile zurück und wird durch die neuen Gutachten revidiert bzw. zumindest stark in Frage gestellt.

Anders wäre es nur, wenn der "alte" Psychiater mittlerweile seinen Fehler erkannt hat und die Diagnose selbst revidiert.

---

### **Beitrag von „Quittengelee“ vom 22. März 2024 12:08**

#### Zitat von monstera9

Danke für die Antwort! Das Problem ist ja, dass die Diagnose Borderline nicht mehr zutreffend ist. Wenn ich eine GbB beantrage, dann würde ich ja sagen, dass ich noch drunter leide - was ich ja nicht tue.

Eben, aber warum ist das ein Problem, bist du darüber nicht froh? Einen GdB zu bekommen ist nicht so einfach, dabei geht es ja um die Einschränkungen, die du hast. Wenn du selbst weißt und aktuell nachweisen willst, dass du keine Einschränkungen hast, voll belastbar bist im Job und so weiter, frage ich mich, warum du selbst darüber nachdenkst, einen GdB zu beantragen?

Ansonsten würde ich spontan sagen: einen guten Psychiater suchen und eine vernünftige Diagnostik machen lassen mit Gutachten, das du mit zum Amtsarzt nehmen kannst. Dazu das Gutachten der Psychologin und dann weitersehen.

---

### **Beitrag von „ISD“ vom 23. März 2024 13:47**

Borderline gilt als relativ gut therapierbar. Von daher kann es ja sein, dass es bei dir erfolgreich behandelt wurde. Auch eine Angststörung ist in der Regel gut therapierbar, wenn man in der Therapie gut aktiv mitmacht. Von daher kann ich mir nicht vorstellen, dass die beiden Diagnosen zu einem kompletten Ausschluss führen könnten, wenn du ein Gutachten vorlegen kannst, welches belegt, dass die Therapie erfolgreich abgeschlossen ist. Aber am besten lässt du dich noch weitergehend beraten, wie bereits oben empfohlen wurde.

---

### **Beitrag von „monstera9“ vom 23. März 2024 18:19**

Aber eine Verbeamtung wird wahrscheinlich nicht drin sein oder? 

---

### **Beitrag von „Meer“ vom 23. März 2024 18:31**

Was man sicher sagen kann, sie wird kein Selbstläufer. Alles andere ist sehr individuell.

---

### **Beitrag von „monstera9“ vom 23. März 2024 18:36**

### Zitat von CDL

Wenn dein früherer Psychiater dich weder umfassend behandelt hat, noch dir eine akkurate Diagnose erstellt hat: Was genau soll er dann deines Erachtens attestieren, außer der von ihm diagnostizierten Borderlinestörung?

Meine Hoffnung war, dass er die Diagnose revidiert  ich hab gestern nochmals nachgeschaut und gesehen, dass auf seiner Überweisung zur Therapeutin tatsächlich statt Borderline „Persönlichkeitsstörung Impulsiver Typ“ steht - Keine Ahnung woher das jetzt kommt. Darüber wurde ich auch nie informiert. Entweder hat der sich vertippt, oder einfach irgendwas eingetragen. Mir wurde vermittelt, dass ich Borderline habe.

Das Problem ist, dass er mir bis vor einem Jahr noch die Medikamente, die ich für meine Angststörung genommen habe, verschrieben hat, ich also noch „in Behandlung“ war. Ich weiß nicht was genau der AA sieht, kann der die ganze Akte einfordern? Weil dann ist es ja nicht ersichtlich, weshalb ich bei ihm in Behandlung geblieben bin (wie gesagt, war naiv und dachte mir nix dabei, hab halt auf den Arzt vertraut und darauf, dass er schon weiß, was er da tut). Ich hab halt erst durch mein aktuelles Studium (Psychologie) und durch die Therapie gemerkt wie unprofessionell er ist.

Ich hab mich deswegen mit einem Chefarzt, der Neurologe und Psychiater ist in Verbindung gesetzt. Er meinte zu mir er wird eine komplette neue Erhebung machen. Wenn dort was anderes rauskommt (100% keine Persönlichkeitsstörung) - gebe ich dann den Quatsch vom alten Psychiater trotzdem an?

---

### **Beitrag von „Kieselsteinchen“ vom 23. März 2024 18:49**

#### Zitat von monstera9

Ich hab gestern nochmals nachgeschaut und gesehen, dass auf seiner Überweisung zur Therapeutin tatsächlich statt Borderline „Persönlichkeitsstörung Impulsiver Typ“ steht - Keine Ahnung woher das jetzt kommt. Darüber wurde ich auch nie informiert. Entweder hat der sich vertippt, oder einfach irgendwas eingetragen. Mir wurde vermittelt, dass ich Borderline habe.

Das IST das, was man landläufig "Borderline" nennt. Der Begriff ist nämlich keine Diagnose, sondern lediglich ein im Volksmund gebräuchlicher Ausdruck für eben jene Persönlichkeitsstörung.

### **Beitrag von „monstera9“ vom 23. März 2024 18:53**

Vielleicht kann mir noch jemand diese Fragen beantworten:

Wie viel Informationen darf der AA anfordern bzw. wie viel bekommt er? Darf er bei meiner Therapeutin zB Dinge erfragen? Oder eine komplette Akte einsehen? Oder sogar Auskunft über meine Versicherungsdaten/-abrechnungen erhalten? Theoretisch muss ich ihn doch von jeglicher Schweigepflicht entbinden?

---

### **Beitrag von „Quittengelee“ vom 23. März 2024 18:55**

#### Zitat von monstera9

Wie viel Informationen darf der AA anfordern bzw. wie viel bekommt er? Darf er bei meiner Therapeutin zB Dinge erfragen? Oder eine komplette Akte einsehen? Oder sogar Auskunft über meine Versicherungsdaten/-abrechnungen erhalten? Theoretisch muss ich ihn doch von jeglicher Schweigepflicht entbinden?

Eigentlich gibt man vorab auf einem Bogen alle Diagnosen an. Dann fragt der AA ggf. nach weiteren Gutachten. Ich glaube nicht, dass er/sie sich selbst auf die Suche macht.

#### Zitat von monstera9

Aber eine Verbeamtung wird wahrscheinlich nicht drin sein oder? 

Der AA muss die Wahrscheinlichkeit der vorzeitigen Dienstunfähigkeit absehen, eine Diagnose allein ist nicht automatisch Ausschluss, so wie das früher war.

---

### **Beitrag von „Meer“ vom 23. März 2024 19:07**

Anderes Bundesland, aber ich musste alle Diagnosen die mir bekannt sind angeben auf einem Bogen, da waren entsprechende Fragen drauf. Dazu musste ich alle Berichte und oder Gutachten der letzten 5 Jahre mitbringen. Ob die in meinem Fall alle gelesen wurden weiß ich nicht, bei mir wäre es allerdings ohne den GdB wohl nichts geworden. Musste auch einige spezifische Fragen zu meinem Arbeitsalltag und meiner Erkrankung beantworten.

Psychische Erkrankungen gehören zu den häufigsten Gründen einer Dienstunfähigkeit bei Lehrkräften. Wenn dort schon eine entsprechende Vorerkrankungen vorliegt braucht es auf jeden Fall entsprechende Gutachten der ehemaligen oder aktuellen Behandler.

---

### **Beitrag von „monstera9“ vom 23. März 2024 19:11**

Krass. Und wie hast du rechtzeitig vorher erfahren, dass du alle Berichte mitbringen musst? Und sind mit Berichte wirklich auch Therapeutenakten gemeint? Das wäre nämlich arg...

---

### **Beitrag von „Meer“ vom 23. März 2024 19:21**

Naja das stand im Schreiben zum Termin mit drin und ich bin bereits vorher davon ausgegangen, dass ich diese Unterlagen mitbringen muss.

Das sind Gutachten und Berichte, z.B. Klinikberichte oder auch Gutachten die im Rahmen eines Antrags auf GdB eingereicht wurden. Eben entsprechende Befundberichte. Meine Therapeutin hat für den Termin ein extra Schreiben zum aktuellen Stand und mit ihrer Einschätzung aufgesetzt.

---

### **Beitrag von „monstera9“ vom 23. März 2024 20:18**

Hast du dich davor von jemandem beraten lassen? Vielleicht von der Gewerkschaft?

---

### **Beitrag von „Meer“ vom 23. März 2024 20:41**

Gewerkschaft und Schwerbehindertenbeauftragte. War in meinem Fall beides aber nur bedingt hilfreich. Bzw. die Gewerkschaft hätte mich aber unterstützt, wenn es irgendwie abgelehnt worden wäre.

---

## **Beitrag von „CDL“ vom 23. März 2024 23:48**

### Zitat von monstera9

Vielleicht kann mir noch jemand diese Fragen beantworten:

Wie viel Informationen darf der AA anfordern bzw. wie viel bekommt er? Darf er bei meiner Therapeutin zB Dinge erfragen? Oder eine komplette Akte einsehen? Oder sogar Auskunft über meine Versicherungsdaten/-abrechnungen erhalten? Theoretisch muss ich ihn doch von jeglicher Schweigepflicht entbinden?

Du musst beim Amtsarzt und im Fragebogen für den Besuch alle Fragen wahrheitsgemäß beantworten. Dir bekannte Diagnosen musst du ebenfalls angeben, auch wenn du diese selbst für unzutreffend halten solltest, so lange sie nicht ärztlicherseits widerlegt sind. Für aktuell behandelnde Ärzte/ Therapeuten musst du Freigabeerklärungen unterzeichnen und abgeben, damit der Amtsarzt bei Bedarf von diesen weitere Auskünfte einfordern kann. Genau deshalb ist es so wichtig gerade bei psychischen Vorerkrankungen den Amtsarzttbesuch sehr gut vorzubereiten und vorzuentlasten, u.a. durch entsprechende Facharztatteste, die deine Diagnosen und vor allem deine aktuelle Symptomatik einordnen, so dass dieser nicht davon ausgeht, dass du mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vorzeitig dienstunfähig werden wirst.

### Zitat von monstera9

Krass. Und wie hast du rechtzeitig vorher erfahren, dass du alle Berichte mitbringen musst? Und sind mit Berichte wirklich auch Therapeutenakten gemeint? Das wäre nämlich arg...

In den Unterlagen für den Amtsarzttbesuch steht manches, was man machen sollte. Wenn man dann weiß, dass man eine Vorerkrankung hat, die einen ohne GdB komplett von der Verbeamtung ausschließen würde und auch mit GdB kein Selbstläufer ist- was gerade für psychische Erkrankungen immer zutreffen dürfte- dann erleichtert man sich Öeben durchaus, indem man relevante Arztberichte direkt mit einreicht oder zumindest mitführt, damit der Amtsarztd eise nicht noch langwierig anfordern muss, sondern möglichst zeitnah entscheiden kann. Es geht nicht darum, sämtliche Akten mitzuschleifen, sondern um Entlassberichte aus Kliniken , aktuelle Arztberichte, ärztliche Atteste aktuell behandelnder Fachärzte zur aktuellen

### **Beitrag von „monstera9“ vom 24. März 2024 11:35**

#### Zitat von CDL

[...] so lange sie nicht ärztlicherseits widerlegt sind.

---

Die Diagnose BPD wäre bei mir dann ja widerlegt - von mehreren Psychiatern (u.a. der Chefarzt der Psychiatrie in der Uniklinik), die weitaus besser qualifiziert sind als mein alter. Deswegen frag ich mich, ob das dann noch relevant ist...

Ich werd mich auf jeden Fall auch an die Gewerkschaft wenden und schauen, wie sich meine Angststörung in den nächsten Jahren entwickelt. Wenn sie bestehen bleibt (was ich nicht hoffe), dann würd ich einen GdB beantragen und mal weiter schauen.

---

### **Beitrag von „monstera9“ vom 24. März 2024 11:38**

Oh und macht es Sinn, wenn ich die Diagnose jetzt widerlegen lasse? Weil bis zum AA besuch wären es ja noch 5/6 Jahre. Das muss ja aktuell sein. Andererseits ist es ja gut, das so bald wie möglich zu widerlegen und dann wenn es so weit ist zu zeigen, dass die Diagnose schon 2024 widerlegt wurde. Dann kann ich ja wenn es so weit ist nochmal ein aktuelles Gutachten/Zweitmeinung mitbringen, zusätzlich zu denen aus 2024.

---

### **Beitrag von „ISD“ vom 24. März 2024 11:48**

Ohne Gewähr:

Wenn eine Diagnose widerlegt ist, muss man diese doch gar nicht angeben, oder? Was sagen die Profis unter uns? Je nach dem, wie lang dein Studium + Ref dauert, bist du dann evtl. auch schon über die 10-Jahresgrenze?

---

## **Beitrag von „monstera9“ vom 24. März 2024 12:03**

Welche 10 Jahresgrenze meinst du? 

---

## **Beitrag von „Meer“ vom 24. März 2024 12:03**

Ich bin mir nicht mehr sicher, aber meine, dass es bezüglich psychischer Erkrankungen keine Jahresbegrenzung gab. War dann nur bezüglich der Befundberichte meine ich. Will aber auch nicht ausschließen, dass ich denen alles dahin gelegt habe. Die Ärztin war auf jeden Fall kurz überfordert mit der Papierflut die sie bekam  Sie hat mir aber am Ende des Gesprächs schon versichert, dass meiner Berufstätigkeit als Lehrkraft nichts im Weg steht aus ihrer Sicht. (Ich hatte da ja auch schon meine OBAS Zeit hinter mir und war vorher schon Jahre in einem anderen Beruf tätig). Den Rest musste sie dann klären, auch weil sie noch nicht solange als Amtsärztin tätig war und sich glaube ich, nicht mit dem Verfahren bei Schwerbehinderung auskannte. Sie hatte zunächst noch diverse Untersuchungen angeordnet, die dann aber einige Tage später für sie hinfällig waren, da ein GdB vorlag.

---

## **Beitrag von „monstera9“ vom 24. März 2024 12:07**

Also die Diagnose wurde 2020 gestellt. Ich werd wahrscheinlich erst 2025 anfangen mit dem Studium, sagen wir alles läuft gut und ich brauch nur 1 Jahr länger als in der Regelstudienzeit, dann würde ich 2031 zum AA müssen.

---

## **Beitrag von „ISD“ vom 24. März 2024 12:34**

Ich meine, man müsse nur die Diagnosen der letzten 10 Jahre offenlegen. Aber, wie gesagt: ohne Gewähr.

---

## **Beitrag von „CDL“ vom 24. März 2024 13:10**

### Zitat von ISD

Ich meine, man müsse nur die Diagnosen der letzten 10 Jahre offenlegen. Aber, wie gesagt: ohne Gewähr.

Nein, das stimmt für BW definitiv nicht bei psychischen Erkrankungen. Da muss alles angegeben werden. Die Einordnung nimmt man dann über Arztberichte und Facharztatteste zur aktuellen Symptomatik vor, damit der Schweregrad der Erkrankung deutlich wird.

monstera9 Je früher klar ist, dass das mit der Borderline - Störung unzutreffend war als Diagnose und auch später nicht mehr aufgekommen ist, desto besser würde ich sagen. Dann geht es in den letzten Arztberichte und Facharztatteste vor dem Ref nämlich wirklich nur noch um deine Angststörung, deren Auslöser, deinen Umgang damit, etc. Lass dich dann etwa 1 Jahr- 6 Monate vor der Bewerbung fürs Ref beraten, wie du genau vorgehen sollst, damit du genügend Zeit hast erforderliche Atteste einzuholen, aber auch das Gespräch innerlich gut und gründlich vorbereiten kannst.

---

## **Beitrag von „monstera9“ vom 24. März 2024 17:18**

Aber wie würd das dann beim AA ablaufen? Einfach im Gespräch drauf hinweisen, dass es mal eine falsche Borderline Diagnose gab? Dann die Gutachten von 2024 und aktuelles Gutachten hinlegen und erklären, dass es ausgeschlossen wurde und „nur“ noch die Angststörung relevant ist?

---

## **Beitrag von „CDL“ vom 24. März 2024 18:14**

### Zitat von monstera9

Aber wie würd das dann beim AA ablaufen? Einfach im Gespräch drauf hinweisen, dass es mal eine falsche Borderline Diagnose gab? Dann die Gutachten von 2024 und aktuelles Gutachten hinlegen und erklären, dass es ausgeschlossen wurde und „nur“

noch die Angststörung relevant ist?

Wie das ablaufen könnte klärst du dann, wenn es tatsächlich relevant wird und nicht wenigstens 5 Jahre im Voraus. Das bringt dir jetzt im Moment nämlich gar nichts. Geh jetzt den Teil an, eine vernünftige Diagnostik zu bekommen und im Anschluss die Behandlung, die du für deine Angststörung oder was immer sonst bei dir relevant wäre benötigst, um diese medikamentös und therapeutisch umfassend zu behandeln. So bald die Diagnostik abgeschlossen ist und du etwas klarer siehst, was deine Heilungsprognose anbelangt prüfst du, ob du einen GdB beantragen kannst und wenn ja, dann mach das als nächsten Schritt neben Studium und Weiterbehandlung, um ggf. auch schon bei Studienpraktika durch den GdB erforderlichen zusätzlichen Schutz zu haben.

Ein Jahr vor Studienende meldest du dich dann noch einmal hier im Forum mit deinen Fragen zum Amtsarzt. Dann können wir gerne per PN darüber sprechen, wie du den Termin für dich gut vorbereiten kannst, was du genau beachten solltest, welche Fragen du vorab durchdenken solltest angesichts deiner dann noch relevanten Symptomatik, etc. 

---

### **Beitrag von „monstera9“ vom 25. März 2024 09:46**

Ok, that sounds like a plan! Danke 